



---

## **Richtplan Kanton Nidwalden: Vorprüfung Richtplananpassungen 2017/18**

---

### **1 Ablauf der Vorprüfung**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 hat der Kanton Nidwalden das Bundesamt für Raumentwicklung ARE um Vorprüfung der Richtplananpassungen 2017/18 ersucht.

Mit dem Gesuch zur Vorprüfung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Richtplanung Teilrevision 2017/18, angepasste Koordinationsblätter
- Erläuterungsbericht vom 29. März 2018
- Übersicht über die Anpassungen 2017/18
- Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2018
- Terminplanung

Mit E-Mail vom 5. Juni 2018 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK die vom Kanton Nidwalden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anliegen aus diesen Stellungnahmen sind in den vorliegenden Vorprüfungsbericht eingeflossen.

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) kann der Kanton seinen Richtplan (und sinngemäss seine Anpassungen) dem ARE zu einer Vorprüfung unterbreiten.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

### **2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund**

#### **2.1 Ausgangslage**

Die vorliegende Richtplananpassung erfolgt insbesondere aufgrund der Umnutzung des Militärflugplatzes Buochs zu einem zivilen Flugplatz. Zudem werden in den Bereichen Siedlung, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung und Waldreservate einzelne Anpassungen vorgenommen und die Aufträge aus der Genehmigung der Teilrevision 2015/16 (Prüfungsbericht des Bundes vom 11.12.17) erledigt.

## 2.2 Beurteilung der Richtplananpassungen

### **Objektblatt S 1-8 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und S 1-9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten**

Im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision 2015/16 nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Bund dem Kanton den Auftrag erteilt, die beiden Objektblätter S 1-8 und S 1-9 mit einem Kriterium bezüglich der Berücksichtigung des Kulturlandes, insbesondere der FFF, zu ergänzen. Der Kanton kommt mit der vorliegenden Anpassung diesem Auftrag nach. Aus Sicht des Bundes geht die nun getroffene Formulierung jedoch noch zu wenig weit, da es nicht reicht, das Kulturland und die FFF nur zu berücksichtigen. Er schlägt vor, von der grösstmöglichen Schonung, respektive dem Erhalt des Kulturlandes, insbesondere der FFF, zu sprechen.

→ Auftrag für die Überarbeitung: Das Kriterium zum Kulturland in den Objektblättern S 1-8 und S 1-9 soll klar zum Ausdruck bringen, dass das Kulturland, insbesondere die FFF, möglichst geschont werden sollen.

#### *ESP Buochs Fadenbrücke*

Im Objektblatt S 1-9 ESP Arbeiten wird der bis anhin als Zwischenergebnis aufgeführte Standort Buochs Fadenbrücke nun festgesetzt. Der Kanton betont in seinem Erläuterungsbericht zu den Richtplananpassungen die hohe Bedeutung des Standortes für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umnutzung des Flugplatzes Buochs. Zudem wird aufgezeigt, wie die Erschliessung verbessert und wie die Konflikte mit dem Wildtierkorridor und dem Hochwasserschutz gelöst werden sollen. Bezüglich der Erschliessung durch den MIV weist der Bund darauf hin, dass die beiden Knoten Stans Nord und Süd bereits stark ausgelastet sind und die Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz nach wie vor nicht genügend geklärt sind. Der Kanton hat dem Bund bis zur Genehmigung der Richtplananpassung darzulegen, mit welchen Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz zu rechnen ist (vgl. auch Prüfungsbericht zur Teilrevision 2015/16 vom 11.12.17, S. 14f). Das ASTRA wünscht rechtzeitig in die weitere Planung einbezogen zu werden.

Der Kanton sieht vor, den Standort in der Karte zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie 2040 und in der Richtplankarte einzutragen.

→ Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton liefert dem Bund weitere Informationen zu den Auswirkungen des ESP Buochs Fadenbrücke auf das Nationalstrassennetz.

→ Auftrag an die nachgeordnete Planung: Das ASTRA ist frühzeitig in die weitere Planung der Erschliessung des ESP Buochs Fadenbrücke einzubeziehen.

### **Objektblatt S 1-10 Arbeitszonenbewirtschaftung**

Mit der vorliegenden Anpassung ist der Kanton dem Auftrag des Bundes nachgekommen, seine Vorgaben im Objektblatt S 1-10 so anzupassen, dass eine Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen einer Arbeitsplatzzonenbewirtschaftung erfolgen muss. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

### **Objektblatt V 2-4 Kehrsitenstrasse, V 2-5 Wiesenbergstrasse, Objektblatt V 4 Langsamverkehr und L 2-2 Waldreservate (Karte)**

Der Bund hat zu diesen Anpassungen keine Bemerkungen.

## Objektblatt V 3-7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene

Im Raum Dallenwil Nord soll die Einspurstrecke der Zentralbahn auf eine Doppelspur erweitert werden. Der dafür notwendige Raum soll im Richtplan verbindlich gesichert werden. Im behördenverbindlichen Teil des Richtplans wird der Doppelspurausbau Dallenwil Nord als Festsetzung und die Freihaltebereiche dazu als Zwischenergebnis verankert.

In der Botschaft zu den Ausbausritten 2030/35 für die Bahninfrastruktur ist das Projekt enthalten. Bis Ende 2018 wird der Bundesrat die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden. Ab 2019 wird der Ausbauschritt im Parlament beraten. Der Bund kann die Festsetzung des Doppelspurausbaus unter dem Vorbehalt genehmigen, dass das Parlament dem Projekt im Rahmen der Ausbauschritte für die Bahninfrastruktur 2030/35 zustimmt. Er begrüsst, dass der Kanton die dazu notwendige Sicherung des Raumes bereits vornimmt.

→ Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Festsetzung des Doppelspurausbaus Dallenwil Nord wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Parlament dem Projekt im Rahmen des Ausbauschnittes 2030/35 zustimmt.

## Allgemeine Bemerkungen zu den Objektblättern V 5, V 5-1 bis V 5-4 und Ö 1, Ö 1-2

Ein grosser Teil der Anpassungen in den oben genannten Objektblättern betrifft die Umnutzung des Flugplatzes Buochs zu einem zivilen Flugplatz. Der Inhalt der Objektblätter beruht auf dem Ergebnis eines breit angelegten Koordinationsprozesses, an dem die betroffenen Bundesstellen beteiligt waren. Gleichzeitig mit der Anpassung des Richtplans wird auch das SIL-Objektblatt für den Flugplatz Buochs vom Juli 2009 überarbeitet. Im Nidwaldner Richtplan bestehen keine Widersprüche zum Entwurf des überarbeiteten SIL-Objektblatts. Die beiden Vorlagen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Der Bund ist mit den angepassten Inhalten des Richtplans einverstanden. Er weist jedoch darauf hin, dass das SIL-Objektblatt die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den künftigen Betrieb des Flugplatzes ist und der Richtplan dazu keine verbindlichen Vorgaben machen kann.

Derzeit ist das SIL-Objektblatt 2018 noch nicht rechtskräftig. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist erst 2019 vorgesehen. Sollten im Rahmen der weiteren Arbeiten am Entwurf des SIL-Objektblattes 2018 noch Änderungen auftreten, so ist der Richtplan im Rahmen der Genehmigung der vorliegenden oder in einer späteren Richtplananpassung entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt für die Überarbeitung der Grundlagen und Querverweise in diversen Objektblättern.

In den angepassten Objektblättern sollen die Begrifflichkeiten gemäss SIL verwendet werden. Anstelle von *Flugplatz Nidwalden* ist *Flugplatz Buochs* zu verwenden (s. auch S 1-9) und an Stelle von *ziviles Flugfeld* soll *ziviler Flugplatz* Erwähnung finden (Ö 1-2).

→ Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Objektblätter V 5, V 5-1 bis V 5-4 und Ö 1, Ö 1-2 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der SIL die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes Buochs ist.

## Objektblatt V 5 Zivilluftfahrt

Der Bund begrüsst, dass der Kanton dem Auftrag gemäss Prüfungsbericht vom 11. Dezember 2017 nachkommt und die wichtigsten räumlichen Festlegungen aus dem SIL-Objektblatt im Richtplan abbildet.

Unter den Grundlagen in V 5 Zivilluftfahrt soll das derzeit noch geltende SIL-Objektblatt für den Flugplatz Buochs von 01.07.2009 noch ergänzt werden. Es beinhaltet unter anderem das für die Siedlungsplanung massgebende Gebiet mit Lärmbelastung. Der aufgeführte Lärmbelastungskataster vom März 2000 ist überholt und kann gestrichen werden (V 5 und Ö 1).

In der Ausgangslage im Kapitel V 5 steht geschrieben, dass das Flugplatzareal Bestandteil des kantonalen Kontingents an Fruchtfolgefächern ist. Es ist festzuhalten, dass es sich nur bei einem Teil des Flugplatzareals um Fruchtfolgefächern handelt.

→ Hinweis: Das derzeit gültige SIL-Objektblatt Flugplatz Buochs vom 1.07.2009 ist bei den Grundlagen aufzuführen. Der Lärmbelastungskataster Militärflugplatz Buochs vom März 2000 soll gestrichen werden.

### **Objektblatt V 5-1 Zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs**

Die im Richtplan verbindlich festgesetzten Regelungen zur Aufhebung des Militärflugplatzes und zu den sporadischen Flügen der Luftwaffe sind Gegenstand des SIL. An der Vereinbarung, die der Kanton mit den Gemeinden und Korporationen im April 2015 abgeschlossen hat, waren die Bundesstellen nicht beteiligt. Diese Vereinbarung beinhaltet auch Vorgaben zum Flugplatz und zum Flugbetrieb. Sie kann nicht über den Richtplan zu einem für die Bundesbehörden verbindlichen Dokument erklärt werden (z. B. Anzahl Flugbewegungen), auch wenn derzeit keine inhaltlichen Differenzen bestehen (vgl. hierzu Vorbehalt unter «Allgemeine Bemerkungen»).

Zum Erläuterungstext hat der Bund folgende Bemerkungen:

- Das «Gebiet mit Lärmbelastung» im SIL ist eine raumplanerische Festlegung, die sich nicht nach den Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) richtet. Diese Bestimmungen kommen erst nach der Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen nach Artikel 37a LSV zur Anwendung. Die zulässigen Lärmimmissionen werden mit der Umnutzung des Flugplatzes festgelegt und auf 19'100 Motorflugbewegungen beruhen.
- Dem zweiten Absatz kann entnommen werden, dass die letztmalige Beurteilung der Fluglärmbelastung Ende 2005 erfolgte. Die damals berechneten Lärmbelastungskurven sind im SIL-Objektblatt 2009 als «Gebiet mit Lärmbelastung» festgesetzt. Die im August 2017 neu berechneten Lärmbelastungskurven dienen nun als Grundlage sowohl für die Überarbeitung des SIL-Objektblatts (Gebiet mit Lärmbelastung) als auch für die Umnutzung des Flugplatzes (zulässige Lärmimmissionen).
- Massgebend für die Zweckbestimmung der zivilen Flüge wird einzig die Festsetzung im SIL-Objektblatt sein.

### **Objektblatt V 5-2 Zivile terrestrische Nutzungen**

Der Bund bemerkt, dass die Modellfliegerei in Artikel 17 und 18 der Verordnung des UVEK vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) geregelt ist. Zuständig für die Ausnahmen der geltenden Einschränkungen in der Umgebung des Flugplatzes ist die Flugplatzhalterin.

### **Objektblatt V 5-3 Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs**

Die Regelung der Sicherheit des Flugbetriebs ist Sache des Bundes (vgl. Vorbehalt S.3). Die Umsetzung vor Ort obliegt der Flugplatzhalterin. Der Bund schlägt deshalb vor, die Inhalte der Koordinationsaufgabe V 5-3 in den Erläuterungstext des Koordinationsblatts V5-1 zu integrieren und das Objektblatt V 5-3 aus dem Richtplan zu streichen.

Zu den Erläuterungen im Objektblatt hat der Bund folgende Bemerkungen: Für den Flugbetrieb gelten zwar auch die Vorgaben und Richtlinien des BAZL, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Flugplatzes verankert das BAZL aber verbindlich im Entscheid zur Umnutzung (Plangenehmigung für die Infrastruktur, Genehmigung Betriebsreglement, Betriebsbewilligung). Die behördenverbindliche Grundlage für diesen Entscheid ist das SIL-Objektblatt.

Die massgebenden Hindernisfreihalteflächen sind im Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster enthalten. Dieser Kataster wird im Zuge der Umnutzung angepasst und mit dem Entscheid zur Umnutzung in Kraft gesetzt.

#### **Objektblatt V 5-4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten**

Die Vereinbarung und die Ergebnisse der Variantendiskussion der Korporationen und Standortgemeinden können nur soweit als verbindliche Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes herangezogen werden, als sie nicht die Infrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes betreffen. Hier gelten die Festlegungen im SIL-Objektblatt.

Soweit die ökologische Aufwertung im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung steht, werden die Massnahmen mit der Umnutzung des Flugplatzes festgelegt und sind gemäss den Vorgaben und Festlegungen im SIL im Rahmen des Umnutzungsverfahrens vorzunehmen. (vgl. SIL Teil IIIB, Landschaftskonzept Schweiz (1997), Sachziel 6F und Massnahme 6.03). Der Bund empfiehlt dem Kanton, diesen Sachverhalt zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

#### **Objektblatt E 1-2 Abbaugelände von kantonaler Bedeutung**

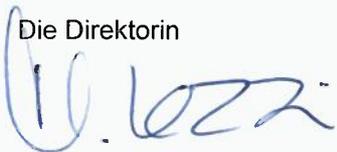
Der im Objektblatt E 1-2 bisher als Zwischenergebnis aufgeführte Abbaustandort „Kapellwald“ in Ennetmoos soll in den Koordinationsstand Festsetzung überführt werden. Der Bund ist damit einverstanden.

Im Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts wird von einer Abbau- und Deponiestelle wie auch von einer Sondernutzungszone Abbau- und Ablagerung (Nutzungsplanung Ennetmoos) gesprochen. Dies hat mit der Verwertung von nicht andernorts verwertbarem Geschiebesammlermaterial im Rahmen der Wiederauffüllung respektive der Rekultivierung der Materialentnahmestelle zu tun. Der Bedarf für eine Materialentnahmestelle hat sich auf deren primären Zweck, d.h., auf die Versorgung mit notwendigen Steinen und Erden zu stützen. Gegen die Wiederauffüllung respektive Rekultivierung einer Materialentnahmestelle mit unverschmutztem Aushubmaterial oder unverschmutztem Geschiebe aus Geschiebesammlern ist nichts einzuwenden. Es handelt sich in diesem Fall abfallrechtlich jedoch um eine *Verwertung* und nicht um eine Deponierung/Ablagerung. Die entsprechende Verwendung korrekter Bezeichnungen ist wesentlich, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn Deponien sind im Gegensatz zu Materialentnahmestellen Abfallanlagen und benötigen Deponiebewilligungen gemäss Abfallverordnung (vgl. Artikel 3 Buchstabe g und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, VVEA). Der Bund empfiehlt, im Zusammenhang mit dem Abbaugelände Kappellwald (Ennetmoos) und dessen Wiederauffüllung/Rekultivierung die abfallrechtlich korrekte Bezeichnung zu verwenden.

Der Kanton wird gebeten, die Hinweise und Anträge des Bundes bei seinen weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 21. September 2018